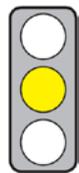


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Der Umweltschutz soll durch eine Überarbeitung der EU-weiten Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbessert werden.

Betroffene: Private und öffentliche Projektträger, nationale Behörden, die Allgemeinheit.



Pro: (1) Die Vereinheitlichung der Vorschriften für UVP in Genehmigungsverfahren kann einen Standortwettbewerb zulasten der Umweltqualität verhindern.

(2) Die Festlegung von Fristen für die Vorprüfung, die Dauer der UVP sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit führt zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz.

Contra: (1) Die UVP sollte auf solche Umweltaspekte beschränkt bleiben, die durch das geplante Projekt auch tatsächlich beeinflusst werden.

(2) Für das Screening, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist, sind die Informationspflichten unverhältnismäßig. Insbesondere nimmt die Pflicht zur Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, dem Screening den Charakter einer Vorprüfung.

(3) Die Ermächtigung der Kommission, nachträglich die Prüfkriterien der Screening-Entscheidung zu ändern, verstößt gegen EU-Recht.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2012) 628 vom 26. Oktober 2012 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**

Kurzdarstellung

Soweit nicht anders angegeben, verweisen Seitenangaben auf den Kommissionsvorschlag COM(2012) 628 und Artikelangaben auf die zu ändernde UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der vorgeschlagenen Fassung.

► Hintergrund und Ziele

- Für öffentliche und private Projekte, bei denen „mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“, muss vor ihrer Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen (Art. 2 Abs. 1).
- Eine UVP identifiziert, beschreibt und bewertet die „erheblichen Auswirkungen“ eines Projekts auf (Art. 3)
 - Umweltfaktoren wie Bevölkerung, menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klimawandel, Sachgüter, kulturelles Erbe (z. B. Gebäude, archäologische Schätze) und Landschaft;
 - Wechselbeziehungen zwischen diesen Umweltfaktoren.
- Die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) legt EU-weit Mindestanforderungen an die Art der UVP-pflichtigen Projekte, die Verpflichtungen der Projektträger, den Inhalt der UVP sowie die Einbeziehung weiterer Behörden, der Öffentlichkeit und anderer Mitgliedstaaten fest.
- Laut Kommission (S. 2 f.) ist die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) in mehrfacher Hinsicht mangelhaft und an die stark veränderten politischen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen.

► UVP-pflichtige Projekte, Vorprüfung („Screening“)

- Zwingend UVP-pflichtig sind die im (unveränderten) Anhang I aufgelisteten Projekte, z. B. Raffinerien, Kernkraftwerke, Autobahnen (Art. 4 Abs. 1).
- In einer Vorprüfung („Screening“) entscheidet die für die UVP zuständige Behörde („UVP-Behörde“), ob ein in Anhang II aufgelistetes Projekt, z. B. eine Industrieanlage, UVP-pflichtig ist (Art. 4 Abs. 2).
 - Der Projektträger muss der UVP-Behörde für das Screening Informationen übermitteln über (neuer Art. 4 Abs. 3, neuer Anhang II.A)
 - Merkmale und Standort des Projekts und dessen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie
 - Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen des Projekts.
 - Die UVP-Behörde muss bei der Vorprüfung die in der Richtlinie festgelegten Prüfkriterien berücksichtigen (neuer Art. 4 Abs. 4, neuer Anhang III).
 - Die Screening-Entscheidung muss
 - darlegen, auf welche Weise die Prüfkriterien berücksichtigt wurden (neuer Art. 4 Abs. 5 lit. a),
 - begründen, warum das Projekt UVP-pflichtig ist oder nicht (neuer Art. 4 Abs. 5 lit. b),
 - in drei Monaten nach Stellung des Genehmigungsantrags fallen; diese Frist kann je nach Komplexität, Standort und Umfang des Projekts um weitere drei Monate verlängert werden (neuer Art. 4 Abs. 6).

► Umweltbericht zu UVP-pflichtigen Projekten

- Der Projektträger muss einen „Umweltbericht“ mit jenen Angaben erstellen, die „vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können“ (geänderter Art. 5 Abs. 1). Hierzu zählen (geänderter Anhang IV)
 - Beschreibungen des Projekts (physische Merkmale, Produktionsprozesse, Emissionen),
 - Beschreibungen der „möglicherweise erheblich beeinträchtigten Umweltaspekte“ (Art. 3) sowie
 - Beschreibungen von Alternativen zum Projekt einschließlich derjenigen mit den geringsten Umweltauswirkungen.
- Die UVP-Behörde bestimmt „Umfang und Detailtiefe“ der vom Projektträger im Umweltbericht zu machenden Angaben (geänderter Art. 5 Abs. 2, „Scoping“). Hierzu bestimmt sie insbesondere
 - die erforderlichen Entscheidungen und Stellungnahmen,
 - die Behörden und die Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind,
 - die einzelnen Phasen des Verfahrens und deren Dauer,
 - die Umweltfaktoren (Art. 3), die „möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden“, sowie
 - die vom Projektträger vorzulegenden Informationen.

► Beteiligung weiterer Behörden

Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnte, müssen zu dem Genehmigungsantrag und den Angaben des Projektträgers Stellung nehmen können (Art. 6 Abs. 1).

► Beteiligung der Öffentlichkeit

- Die Öffentlichkeit muss „frühzeitig“ über das UVP-pflichtige Projekt informiert werden (Art. 6 Abs. 2).
- Die „betroffene Öffentlichkeit“ (Art. 1 Abs. 2 lit. e) muss
 - Zugang zu allen Informationen des Umweltberichts, den „wichtigsten Berichten und Empfehlungen“ sowie den weiteren Informationen haben, die den Behörden vorliegen (Art. 6 Abs. 3),
 - gegenüber der UVP-Behörde Stellung nehmen können, solange alle Optionen noch offen sind und bevor über den Genehmigungsantrag entschieden ist (Art. 6 Abs. 4).
- Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage. Sie kann ausnahmsweise wegen Art, Komplexität, Standort oder Umfang des Projekts um weitere 30 Tage verlängert werden. (neuer Art. 6 Abs. 7)

► Beteiligung anderer Mitgliedstaaten

- Im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Projekts muss der Mitgliedstaat, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, den betroffenen anderen Mitgliedstaat
- von sich aus oder auf dessen Verlangen „so bald wie möglich“ informieren (Art. 7 Abs. 1) und
 - in den Entscheidungsprozess einbinden (Art. 7 Abs. 2–4).

► Genehmigungsentscheidung und Berücksichtigungspflicht

- Nachdem der UVP-Behörde alle Informationen aufgrund des Umweltberichts (Art. 5) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 6) und anderer Mitgliedstaaten (Art. 7) vorliegen, muss die UVP in drei Monaten abgeschlossen werden. Diese Frist kann je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des Projekts um weitere drei Monate verlängert werden. (neuer Art 8 Abs. 3)
- Die UVP-Ergebnisse sind bei der Genehmigungsentscheidung „zu berücksichtigen“ (Art. 8 Abs. 1 Satz 1).
- Die Genehmigungsentscheidung muss „Angaben“ enthalten über (neuer Art. 8 Abs. 1 Satz 2)
 - die UVP (Art. 3), die in der Genehmigungsentscheidung festgelegten Umweltauflagen einschließlich der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen,
 - die Hauptgründe für die Wahl des Projekts unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen,
 - eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der weiteren Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit und anderer beteiligter Mitgliedstaaten (Art. 6 und 7),
 - eine Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Genehmigung einbezogen wurden und wie die Ergebnisse der Konsultationen und die eingeholten Informationen (Art. 5, 6 und 7) berücksichtigt wurden.
- Sind bei einem Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so prüft die UVP-Behörde „möglichst umgehend“ (neuer Art. 8 Abs. 2 Satz 1),
 - ob der Umweltbericht (Art. 5 Abs. 1) überarbeitet und das Projekt geändert werden muss und
 - ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
- Wird das Projekt dennoch genehmigt, muss die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorschreiben (neuer Art. 8 Abs. 2 Satz 2).

► Zukünftige Änderungen durch die Kommission

- Die Kommission darf „zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ durch delegierte Rechtsakte ändern (neue Art. 12a und 12b, Art. 290 AEUV):
- die Prüfkriterien im Rahmen der Screening-Entscheidung (neuer Anhang III);
 - die erforderlichen Informationen über Merkmale, Standort, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Projekts sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verringerung (neuer Anhang II.A);
 - die im Umweltbericht erforderlichen Angaben (geänderter Anhang IV).

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Neu ist, dass der Projektträger bei der Screening-Entscheidung bestimmte Informationen vorlegen muss.
- ▶ Neu sind die Fristen für die Screening-Entscheidung, die Konsultation der Öffentlichkeit und die UVP selbst.
- ▶ Bislang konnte der Projektträger bei Einreichung des Genehmigungsantrags die UVP-Behörde bitten, ihm mitzuteilen, welche Informationen von ihm vorzulegen sind („Scoping“). Nunmehr muss die UVP-Behörde „Umfang und Detailtiefe“ der vom Projektträger im Umweltbericht vorzulegenden Informationen festlegen.
- ▶ Bisher war nur die Pflicht der UVP-Behörde geregelt, die UVP bei ihrer Genehmigungsentscheidung „zu berücksichtigen“. Jetzt muss sie darlegen, auf welche Art und Weise sie die UVP berücksichtigt hat.
- ▶ Neu ist, dass bei erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen die UVP-Behörde die Erforderlichkeit von Projektänderungen und zusätzlichen Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen prüfen muss.
- ▶ Neu ist, dass die Genehmigung die Überwachung erheblicher nachteiligen Umweltauswirkungen vorschreiben muss.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Laut Kommission sind wegen der grenzüberschreitenden Natur vieler Umweltprobleme – z. B. Klimawandel – EU-weite UVP-Regelungen erforderlich. Auch die Zahl grenzüberschreitender Projekte, z. B. im Energie- oder Verkehrsbereich, steigt. Zudem können unterschiedliche UVP-Regelungen der Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten und somit das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. (S. 8 f.)

Politischer Kontext

Die Kommission kritisierte zuletzt in ihrer Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms [KOM(2007) 225] und in ihrem Bericht über die Durchführung der UVP-Richtlinie [KOM(2009) 378] die mangelhafte Beurteilung von Umweltauswirkungen auf nationaler Ebene. Die ursprüngliche UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und ihre nachfolgenden Änderungen (97/11/EG, 2003/35/EG und 2009/31) wurden ohne größere Modifikationen in der derzeitigen UVP-Richtlinie (2011/92/EU) kodifiziert.

Stand der Gesetzgebung

26.10.12 Annahme durch Kommission
 17.12.12 Erörterung im Rat
 Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Umwelt (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit (federführend), Berichterstatte Andrea Zannoni (ALDE-Fraktion, IT);
Bundesministerien:	Umwelt (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Umwelt (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 192 Abs. 1 AEUV (Umwelt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die vorgesehene **Vereinheitlichung der** Vorschriften für die **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist grundsätzlich sachgerecht. Denn sie **kann** innerhalb der EU **einen Standortwettbewerb zulasten der Umweltqualität** durch eine unterschiedliche Berücksichtigung der UVP **verhindern**.

Die UVP sollte allerdings **auf solche Umweltaspekte beschränkt bleiben, die durch das geplante Projekt tatsächlich beeinflusst werden. Dabei ist den bereits bestehenden hoheitlichen Maßnahmen der Umwelt- und Klimaschutzpolitik Rechnung zu tragen.** So ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Projektes auf den Klimawandel nur dann in die UVP einzubeziehen sind, wenn sie nicht bereits durch klimapolitische Instrumente berücksichtigt werden. Industrieanlagen unterliegen in der EU dem Emissionsrechtshandel. Dieser schreibt eine EU-weite Obergrenze für die Gesamtemissionen der betroffenen Anlagen fest. Da eine

Neuanlage auf diese Obergrenze keinen Einfluss hat, ist eine Berücksichtigung ihrer Emissionen als klimaschädlich im Rahmen der UVP weder erforderlich noch angemessen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Für die Vorprüfung, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist, **sollte der Projektträger nicht zu Informationen über Maßnahmen gegen umweltschädliche Auswirkungen verpflichtet werden. Diese Pflicht nimmt dem Screening den Charakter der Vorprüfung** vor der eigentlichen UVP. In diesem Stadium ist die Bewertung der Umweltauswirkungen häufig noch nicht abgeschlossen und daher eine Beschreibung von eventuellen Gegenmaßnahmen nur sehr eingeschränkt oder mit erheblichem Mehraufwand möglich. Allerdings sollte ein Projektträger die Möglichkeit erhalten, derartige Maßnahmen bereits im Rahmen der Screening-Entscheidung freiwillig zu beschreiben, um darlegen zu können, warum sein Projekt in Verbindung mit diesen Maßnahmen aus seiner Sicht nicht UVP-pflichtig ist.

Die obligatorische Berücksichtigung von Projektalternativen durch den Projektträger in seinem Umweltbericht kann je nach Auslegung der zuständigen Behörde zu einem erheblichen Mehraufwand für den Projektträger führen. Insbesondere die Identifizierung der Alternative mit den geringsten Umweltauswirkungen verlangt eine sorgfältige und aufwendige Prüfung von nicht geplanten und beantragten Projekten.

Die vorgesehenen Fristen für die Screening-Entscheidung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Abschluss der UVP **führen** zu einer verlässlicheren Zeitplanung der Projektträger und Behörden und damit **zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz im UVP-Verfahren**.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Nicht erkennbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Vereinheitlichung der UVP-Regelungen erleichtert internationalen Investoren das Verständnis der UVP und der Genehmigungsverfahren in der EU und stärkt so die Standortqualität Europas. Die Ausweitung der Prüfpflichten für Projektträger hingegen führt zu zusätzlichen Kosten und schwächt die Standortqualität.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz im Umweltschutzbereich (Art. 192 Abs. 1 AEUV) auch Mindestanforderungen für die UVP erlassen. Zudem darf sie Maßnahmen ergreifen, die der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes dienen (Art. 114 AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch.

Verhältnismäßigkeit

Die umfangreichen Informationspflichten, die Projektträger bereits **bei der Vorprüfung** erfüllen müssen, bergen die Gefahr einer Vorverlagerung der eigentlichen UVP. Aufgrund des damit verbundenen hohen Zeit- und Kostenaufwands **sind** sie in diesem frühen Verfahrensstadium **unverhältnismäßig**.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Ermächtigung der Kommission, mittels delegierter Rechtsakte die **Prüfkriterien der Screening-Entscheidung zu ändern** (neuer Anhang III), betrifft den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinien. Da dies keine „nicht wesentlichen Vorschriften“ sind (Art. 290 Abs. 1 AEUV), **verstößt** die Ermächtigung **gegen EU-Recht**.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen der UVP-Richtlinie machen zahlreiche Änderungen des deutschen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Diese betreffen insbesondere die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht (§§ 3a–3c UVPG), die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 5 UVPG) sowie die Berücksichtigung des UVP-Ergebnisses bei der Genehmigungsentscheidung (§ 12 UVPG).

Zusammenfassung der Bewertung

Die angestrebte Vereinheitlichung der UVP-Vorschriften kann einen Standortwettbewerb zulasten der Umweltqualität verhindern. Die vorgesehenen Fristen für die Screening-Entscheidung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Abschluss der UVP führen zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz. Die UVP sollte allerdings auf solche Umweltaspekte beschränkt bleiben, die durch das geplante Projekt tatsächlich beeinflusst werden. Für die Vorprüfung, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist, sind die umfangreichen Informationspflichten für den Projektträger unverhältnismäßig. Insbesondere nimmt die Pflicht zur Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, dem Screening den Charakter einer Vorprüfung. Die Ermächtigung der Kommission, die Prüfkriterien der Screening-Entscheidung zu ändern, verstößt gegen EU-Recht.